

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Christ
Packing Systems GmbH & Co. KG**
Stand: [12/2025]

I. Geltung der allgemeinen

Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für alle Verträge über Warenlieferungen, Nachlieferungen, Montage-, Inbetriebnahme-, Reparatur-, Wartungs- sowie sonstige Leistungen der Christ Packing Systems GmbH & Co. KG (nachfolgend „Christ“) und auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Christ ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sie gelten nur, wenn Christ ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Jede Bestimmung dieser AGB ist für sich allein wirksam. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser AGB. Übersetzungen dienen lediglich Informationszwecken.

II. Angebote, Vertragsschluss, Unterlagen

Angebote von Christ sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen eine Aufforderung an den Besteller dar, ein

verbindliches Angebot abzugeben. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch schriftliche Auftragsbestätigung von Christ zustande. Der Besteller ist an sein Angebot drei Wochen ab Zugang gebunden. Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgeblich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen im handelsüblichen und zumutbaren Umfang bleiben vorbehalten. Technische Angaben stellen keine Beschaffensvereinbarung im Sinne der §§ 434, 633 BGB dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als solche bestätigt wurden. Die erste Angebotserstellung ist kostenfrei. Weitere Angebots- oder Entwurfsänderungen werden mit bis zu 1,5% der ursprünglichen Angebotssumme je Änderung berechnet, sofern kein Vertrag zustande kommt oder dieser nicht durchgeführt wird. An allen Unterlagen, Zeichnungen, Software, Entwürfen und Abbildungen behält sich Christ Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

III. Vertragsart

Soweit ausschließlich Lieferungen geschuldet sind, liegt ein Kaufvertrag vor. Soweit Montage-, Inbetriebnahme- oder sonstige Leistungen geschuldet sind, handelt es sich um einen Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB. Teillieferungen und Teilleistungen

sind zulässig, sofern sie dem Besteller zumutbar sind.

IV. Preise

Alle Preise verstehen sich netto ab Werk zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Verpackung, Transport, Versicherung, Montage und sonstiger Nebenkosten. Erhöhen sich bei Unternehmern zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Material- oder Lohnkosten erheblich, ist Christ berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, sofern zwischen Bestellung und Lieferung mehr als acht Wochen liegen. Nachbestellungen werden stets neu kalkuliert.

V. Liefer- und Leistungszeit

Liefer- und Leistungsfristen beginnen erst, wenn alle technischen Fragen geklärt sind, alle vom Besteller beizubringenden Unterlagen vorliegen und vereinbarte Anzahlungen vollständig eingegangen sind. Ein Liefertermin gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk von Christ verlassen hat oder Versand- bzw. Montagebereitschaft angezeigt wurde. Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Streik, Pandemie, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen) verlängern Liefer- und Leistungsfristen angemessen. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

VI. Lieferung auf Abruf

Bei Lieferung auf Abruf ist der Besteller verpflichtet, die Ware innerhalb der vereinbarten Frist abzurufen. Erfolgt kein Abruf trotz Aufforderung innerhalb von 14 Tagen, ist Christ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware zu berechnen und bereitzustellen.

VII. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht mit Übergabe an den Spediteur bzw. mit Verlassen des Werkes auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft über.

VIII. Montage, Mitwirkungspflichten des Bestellers

Der Besteller hat alle technischen, organisatorischen und baulichen Voraussetzungen für Montage und Inbetriebnahme rechtzeitig zu schaffen, insbesondere Medienanschlüsse, Fundamente, Zugangsmöglichkeiten und geeignetes Personal. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung verlängern vereinbarte Fristen angemessen. Mehraufwendungen werden gesondert berechnet.

IX. Abnahme

Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand nach Fertigstellung der Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich abzunehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung unter Angabe

wesentlicher Mängel schriftlich die Abnahme verweigert oder der Liefergegenstand produktiv genutzt wird. Teilabnahmen sind zulässig. Mit Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist.

X. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme. Christ leistet nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen; offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 10 Tagen. Keine Gewährleistung besteht insbesondere bei unsachgemäßer Verwendung, fehlender Wartung, Eingriffen Dritter, natürlichem Verschleiß oder Nichtbeachtung der Betriebsanleitung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt.

XI. Haftung

Christ haftet nur für Schäden aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

XII. Eigentumsvorbehalt

Christ behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen vor. Der Besteller tritt

Forderungen aus Weiterveräußerung sicherungshalber an Christ ab. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 15%, ist Christ zur Freigabe verpflichtet.

XIII. Software

Der Besteller erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der mitgelieferten Software zum bestimmungsgemäßen Betrieb. Quellcodes werden nicht geschuldet. Updates oder Anpassungen bedürfen gesonderter Vereinbarung.

XIV. Ersatzteile

1. Christ ist nicht verpflichtet, Ersatzteile über die gesetzliche Gewährleistungsfrist hinaus vorzuhalten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine längere Bevorratungsdauer vereinbart wurde.
2. Soweit Ersatzteile angeboten oder geliefert werden, erfolgt deren Preisbildung nach den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Ersatzteilpreisen von Christ.
3. Eine Verpflichtung zur Lieferung identischer Ersatzteile besteht nicht. Christ ist berechtigt, technisch gleichwertige oder kompatible Ersatzteile zu liefern, soweit deren Verwendung für den Besteller zumutbar ist.

XV. Know-how-Schutz / Reverse Engineering

1. Alle dem Besteller überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Software, Konfigurationen und sonstigen technischen Informationen bleiben ausschließliches

geistiges Eigentum von Christ, auch wenn sie dem Besteller übergeben werden.

2. Der Besteller ist verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln und sie Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Christ zugänglich zu machen.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand, soweit gesetzlich zulässig, weder zerlegen, analysieren, nachbauen noch in sonstiger Weise einer Reverse-Engineering-Analyse unterziehen, um Konstruktions- oder Funktionsprinzipien zu ermitteln.
4. Die vorstehenden Pflichten gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

XVI. Produktsicherheit und Betreiberpflichten

1. Christ liefert die Maschine/Anlage nach den vertraglich vereinbarten Spezifikationen und den zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs geltenden, einschlägigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften, soweit diese auf die Maschine/Anlage anwendbar sind.
2. Nach Gefahrübergang ist der Besteller als Betreiber verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Anforderungen an den Betrieb der Maschine/Anlage, insbesondere nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie dem Arbeitsschutzrecht, einschließlich Durchführung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.
3. Der Besteller stellt sicher, dass die Maschine/Anlage nur von entsprechend

unterwiesenem und geeignetem Personal gemäß der Betriebsanleitung betrieben, gewartet und instand gehalten wird.

4. Eigenmächtige Veränderungen, Umbauten oder Sicherheitsmanipulationen an der Maschine/Anlage ohne vorherige Zustimmung von Christ führen zum Ausschluss der Haftung von Christ für daraus resultierende Mängel, Schäden oder Sicherheitsrisiken.

XVII. Exportkontrolle und Compliance

Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt nationaler und internationaler Export- und Sanktionsvorschriften.

XVIII. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind ohne Abzug fällig: 40% bei Auftragsbestätigung, 50% bei Versand-/Montagebereitschaft, 10% nach Abnahme. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB.

XIX. Gerichtsstand und Recht

Gerichtsstand ist Memmingen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XX. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Christ Packing Systems GmbH & Co. KG
Ottobeuren Dezember 2025